

Wirtschaftsfaktor: Gefängnis

**Zur wirtschaftlichen Einbindung
des Strafvollzugs und Nutzung
seines Potentials. Ein Beitrag
von**

Axel D. Neu

Berufsstruktur der Gefangenen und Arbeit im Vollzug

Dem bisherigen Grundwiderspruch einer »Erziehung zur Freiheit in totaler Unfreiheit« im Rahmen des geschlossenen Vollzugs als totale Institution, gewissermaßen als »Exkommunikation aus der Gesellschaft«, wurde bei der Reform des Strafvollzugsgesetzes im Jahr 1977 versucht, durch einen »Angleichungsgrundsatz« entgegenzuwirken. Demzufolge soll das Leben im Vollzug »den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden«.

Die Beschäftigung der Gefangenen soll auch dem Ziel dienen, »Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern«.

Ansonsten soll die Vollzugsbehörde den Gefangenen »wirtschaftlich ergiebige« Arbeit zuweisen und dabei die »Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen« der Gefangenen berücksichtigen. Einen Rechtsanspruch auf die Zuweisung »wirtschaftlich ergiebiger« Arbeit hat der Gefangene freilich nicht.

Obwohl die Zielvorgabe »weich« formuliert ist, muß vor der Illusion gewarnt werden, das Produktionsergebnis je Beschäftigten ließe sich in den Anstaltsbetrieben an Betriebe in der übrigen Wirtschaft angleichen und *systemimmanente Produktivitätsunterschiede* ließen sich im Zeitverlauf einebnen. Hierzu sind die systembedingten Unterschiede viel zu ausgeprägt und lassen sich auch durch Zeitablauf nicht nachhaltig angleichen. Diese Unterschiede betreffen:

- die Berufs- und Ausbildungsstruktur der zu beschäftigenden Gefangenen und damit verbundene Defizite der schulischen und beruflichen Ausbildung;
- systemimmanente Effizienzbarrieren.

Ein Vergleich der Berufsstruktur der Gefangenen mit der übrigen erwerbstätigen Bevölkerung wurde in einer früheren Studie des Autors¹ durchgeführt, der auch noch heute repräsentativ sein dürfte. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, daß die Berufsgruppe der ungelernten Hilfskräfte (Handlanger) mit 19,5 bei einem Durchschnitt von 2,8 Strafgefangenen pro 1.000 Erwerbstätigen der jeweiligen Berufsgruppe weitaus überrepräsentiert ist. Beträgt der Anteil dieser Berufsgruppe bei allen Erwerbstätigen nur knapp 5 vH, so stellt sie allein ein Drittel der männlichen Strafgefangenen und Verwahrten. Mit großem Abstand sind die Gaststättenberufe und die künstlerischen Berufe in der Anstaltsbevölkerung überrepräsentiert.

In der Kriminologie werden als Berufstypen, die nicht so stark sozialisierend (und damit krimineller Gefahr nicht so stark entgegenwirkend) sind, vor allem genannt:²

1. Berufe mit geringem beruflichen Engagement (ungelernte Hilfskräfte);
2. Gesellschaftlich isolierte Berufe (Schausteller);
3. Berufe, bei denen die materielle oder strukturelle Versuchung bei geldverwaltender Tätigkeit besonders groß ist (Gaststättenberufe).

Diese These wird durch das vorliegende Material bestätigt, ebenso die These, daß Berufe mit innerem Engagement (z.B. pädagogische Berufe) kriminalitätshemmend wirken. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse, daß die im Vollzug am stärksten vertretenen Berufsgruppen ihre bisherigen beruflichen Fähigkeiten bei einer Tätigkeit im Vollzug entweder überhaupt nicht oder nur sehr bedingt nutzen können. Sie müssen in der Regel in berufsfremden Tätigkeiten angelernt werden.

Als weitere wichtige systemimmanente Effizienzbarriere ist, neben anderen Einflußfaktoren, auf die sehr hohe Fluktuation in den Anstalten zu verweisen. Hierdurch entstehen Unruhe und Anlernkosten. Auch in der gewerblichen Wirtschaft zeigen Betriebe mit hoher Fluktuation ein erhebliches Produktivitätsgefälle gegenüber vergleichbaren Betrieben mit relativ konstanter Belegschaft. Die hohe Fluktuation und die damit verbundene Effizienzminderung wird vorrangig durch den Vollzug von kurzfristigen

Freiheitsstrafen hervorgerufen. Durch die Novellierung der Voraussetzungen zur Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 f StGB) im Jahr 1969 sollte diese Vollzugskategorie stark zurückgedrängt werden. Dieser Effekt ist zunächst durchaus eingetreten, aber seit Mitte der siebziger Jahre weitgehend »verpufft«. Maßgeblich hierfür waren zunehmende Verstöße gegen die Bewährungsaflagen und ein zunehmender Umfang an Ersatzfreiheitsstrafe. Der Anteil der Gefangenen in Untersuchhaft hat sich hingegen kaum verändert. Der Bestand an Strafgefangenen betrug 1990 gut 30.000 Personen; im gleichen Jahr waren Zugänge zum Strafantritt in Höhe von 40.236 Personen und 53.392 Abgänge wegen Entlassung nach Vollzug einer Freiheitsstrafe zu verzeichnen. Mit anderen Worten: statistisch wechselt im Durchschnitt jährlich die gesamte Anstaltsbelegschaft der Strafgefangenen.

Auch in der »freien Wirtschaft« wäre ein Betrieb mit einer derart extremen Fluktuation im Wettbewerb mit Betrieben mit relativ stabiler Belegschaft mit Sicherheit nicht konkurrenzfähig.

Das aus den oben genannten sowie aus weiteren Gründen resultierende Produktivitätsgefälle gegenüber Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wird man schwerlich einebnen können.

Beschäftigungsstruktur der Gefangenen

Wenden wir uns nun der »real existierenden« Beschäftigungslage in den Vollzugsanstalten jener Länder zu, die in die nachfolgende Analyse einbezogen worden sind.³

Die *Grundgesamtheit* der in diese Analyse einbezogenen Gefangenen umfaßt somit im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991: 23.639 Personen (siehe Schaubild 1).

Im Gegensatz zu Untersuchungsgefangenen, die zur Arbeit nicht verpflichtet sind (Nr. 42 UVollzO), unterliegen die Strafgefangenen einer Arbeitspflicht (§ 41). Ausnahmen hiervon gelten lediglich für ältere Gefangene von über 65 Jahren sowie für werdende und stillende Mütter. Nach der Bundesstatistik gab es am 31.3.1991 nur 178 Strafgefangene, die 65 Jahre und älter

waren. Sie stellen nur 0,5 vH der gesamten Strafgefangenen. Die Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 42) entspricht dem Urlaubanspruch, der, wenn die Voraussetzungen für einen Hafturlaub nicht gegeben sind, im Vollzug verbracht werden muß. Dies betraf 245 Gefangene oder gut 1 vH der Grundgesamtheit von 23.639 Gefangenen. Die Vollzugsbehörden können auch die Selbstbeschäftigung von Strafgefangenen als freiberufliche oder künstlerische Tätigkeiten gestatten (§ 39, Abs. 2), dies allerdings von der Zahlung des Haftkostenbeitrages abhängig machen. Von dieser Gestattung wurde bislang nur ganz selten Gebrauch gemacht: Nur 5 Gefangene im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 wurde dies gestattet.

Von den gesamten Gefangenen waren im Durchschnitt der Jahre 1989 – 1991 knapp 70 vH zur Arbeit verpflichtet und gut 30 vH zur Arbeit nicht verpflichtet und somit Untersu-

chungsgefange, sieht man einmal von den ganz wenigen Fällen ab, bei denen Strafgefangene nicht zur Arbeit verpflichtet sind (Alter, Schwangerschaft, s.o.). Von diesen Untersuchungsgefangenen waren 3.301 oder knapp die Hälfte aller bereit, eine Arbeit im Vollzug zu verrichten; 1.786 zur Arbeit bereiten Untersuchungsgefangenen konnte infolge Arbeitsmangels jedoch keine Arbeit zugewiesen werden. Die Arbeitslosenquote unter den arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen lag hiernach über 50 vH. Andererseits konnten 1.158 Strafgefangene mangels Arbeit nicht beschäftigt werden; bei 16.468 arbeitspflichtigen Gefangenen entspricht dies einer Arbeitslosenquote von nur 7,03 vH der arbeitspflichtigen Strafgefangenen. Von den insgesamt beschäftigten Gefangenen waren demnach 1.515 Personen (oder: gut 10 vH) Untersuchungsgefangene.

Demnach räumen die Vollzugsanstalten der Beschäftigung von Strafgefangenen gegenüber den Untersuchungsgefangenen zwar Priorität ein, allerdings ganz offensichtlich nicht in der Weise, daß Arbeit an arbeitswillige Untersuchungsgefangene erst dann zugewiesen wird, wenn allen übrigen arbeitspflichtigen Strafgefangenen eine Arbeit zugewiesen werden kann.

Subtrahiert man von der Gesamtzahl der Gefangenen jene ohne Beschäftigung, so verbleiben im Durchschnitt der Jahre 1989 – 1991 15.307 beschäftigte Gefangene entsprechend 64,8 vH der Gesamtzahl an Gefangenen.

Von den beschäftigten Gefangenen waren 1.832 Personen der Vollzugskategorie des Freiganges im freien Beschäftigungsverhältnis zuordnen; dies entsprach einem Beschäftigtenanteil von gut 12 vH oder einem Anteil an der Gesamtbelegschaft von knapp 8 vH.

Das Strafvollzugsgesetz hat die Vollzugsform des Freigangs in Deutschland 1977 erstmals gesetzlich geregelt; in nennenswertem Umfang ist sie seitdem auch genutzt worden. Deutlich höher als im Länderdurchschnitt ist die Freigängerquote im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 in Bremen (17,41 vH), Niedersachsen (14,95 vH) und Hessen (14,28 vH), deutlich niedriger in Schleswig-Holstein (9,62 vH) und in Rheinland-Pfalz (7,93 vH).

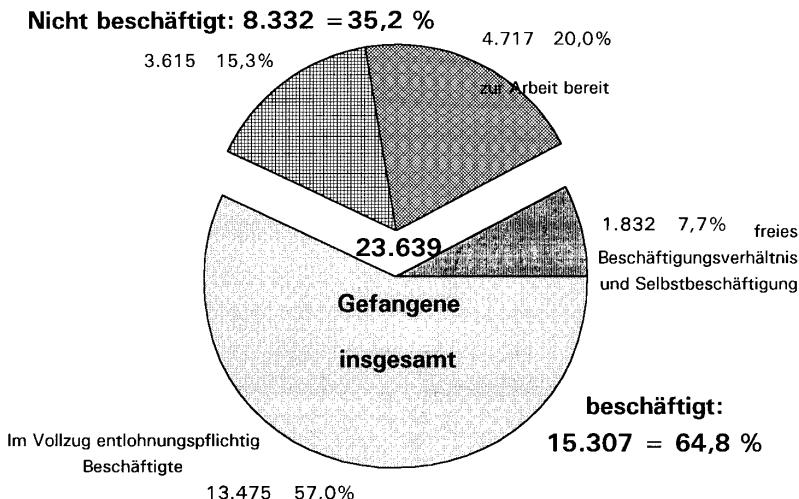
Im Zeitverlauf hat sich im Beobachtungszeitraum die Anzahl der Freigänger im freien Beschäftigungsverhältnis von 1.741 im Jahr 1989 auf knapp 2.000 Personen im Jahr 1991 deutlich erhöht. Ob die wirtschaftliche Rezession derzeit diese Zahlen noch steigerungsfähig macht, muß wohl leider eher bezweifelt werden.

Subtrahiert man die Freigänger im freien Beschäftigungsverhältnis sowie die (sehr seltenen) Fälle von Selbstbeschäftigung von den insgesamt beschäftigten Gefangenen, so verbleiben die im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen. Auf diesen Personenkreis hin sind die Forderungen und Überlegungen einer tariforientierten Gefangenentlohnung gerichtet.

Schaubild 1

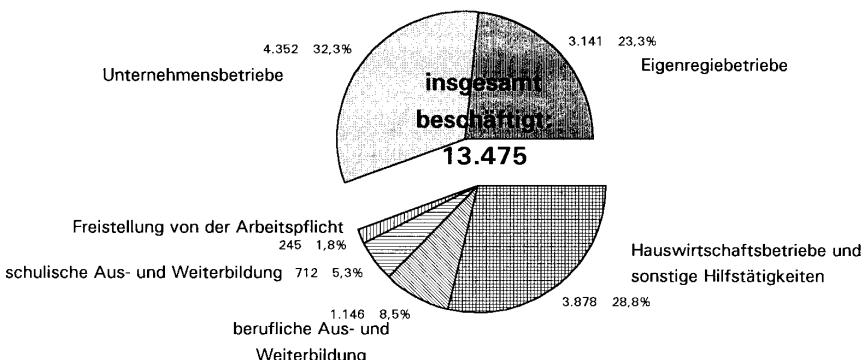
Umfang und Art der Beschäftigung von Gefangenen im Vollzug

- Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 -



Im Vollzug entlohnungspflichtig Beschäftigte

Betriebe: 7.493 = 55,6 %

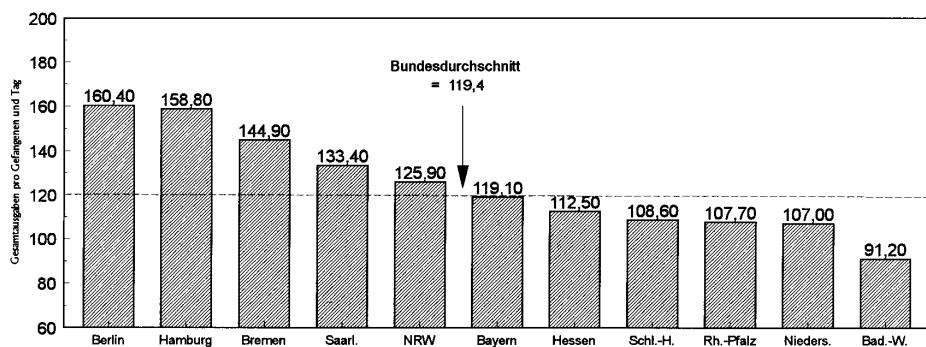


Nicht mit "wirtschaftlich ergiebiger Arbeit" Beschäftigte: 5.982 = 44,4 %

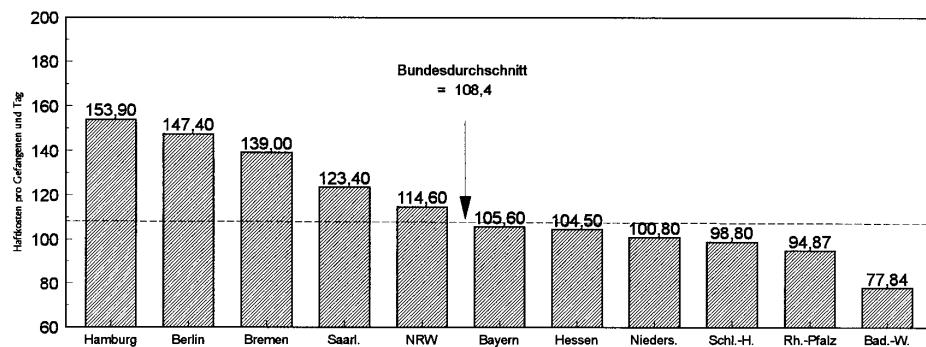
Schaubild 2

Ausgaben / Haftkosten pro Gefangenem und Tag im Strafvollzug nach Bundesländern im Durchschnitt der Jahre 1989 - 1991 in DM

Gesamtausgaben für den Strafvollzug pro Gefangenem und Hafttag nach Bundesländern im Durchschnitt der Jahre 1989 - 1991 in DM



Haftkosten im Strafvollzug pro Gefangenem und Hafttag nach Bundesländern im Durchschnitt der Jahre 1989 - 1991 in DM



Quelle: Haushaltspläne der Länder sowie eigene Berechnungen auf Grundlage von unveröffentlichten Erhebungen der Justizvollzugsanstalten der Länder

Die Aufteilung der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen ist aus dem unteren Teil von Schaubild 1 ersichtlich.⁴

In den *Hauswirtschaftsbetrieben* (oder: Versorgungsbetrieben) sowie mit sonstigen Hilfsätigkeiten der Hausverwaltung der Anstalt waren im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 knapp 30 vH der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen eingesetzt. In den einzelnen Ländern schwankt dieser Wert zwis-

schen gut 23 vH (Niedersachsen) und knapp 39 vH (Hamburg).

An *Maßnahmen der vollzeitlichen Aus- und Weiterbildung* haben im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 und im Durchschnitt der Länder 1.858 Personen oder 13,8 vH der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen teilgenommen. In Hinblick auf die vom Strafvollzugsgesetz postulierte Gleichrangigkeit von Arbeit und Ausbildung sowie in Hinblick auf

die gravierenden Defizite der schulischen und beruflichen Ausbildung insbesondere bei jugendlichen Gefangenen ist dies eine erstaunlich niedrige Zahl, zumal die finanziellen Anreize zur Teilnahme an solchen Angeboten eigentlich nicht unattraktiv sind. In allen Ländern überwiegen die Maßnahmen der beruflichen Bildung im Vergleich zur schulischen Bildung; im Durchschnitt etwa im Verhältnis 60 : 40.

Die *Freistellung von der Arbeitspflicht* entspricht dem Urlaubsanspruch, der nicht in Form eines Hafturlaubs gewährt werden kann. Dieser Kategorie waren knapp 2 vH der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen zugeordnet.

Alle bislang betrachteten Beschäftigungsarten betreffen insgesamt 5.982 Gefangene oder 44,4 vH der im Vollzug entlohnungspflichtigen Gefangenen. Alle diese Tätigkeiten sind *nicht* jener Tätigkeitsform zuzurechnen, die vom Gesetzgeber »wirtschaftlich ergiebige Arbeit« genannt wird. Diese betrifft die Unternehmens- sowie die Eigen(Regie-)betriebe, in der etwas mehr als die Hälfte der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen zugeordnet sind.

Die Anzahl der in den Unternehmensbetrieben beschäftigten Gefangenen ist im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 in den betrachteten Ländern mit 4.352 Personen um gut ein Drittel höher als die Belegschaft in den Eigen(Regie-)betrieben. Allerdings ist hier ein drastischer Beschäftigungsabbau im Zuge der 1991 einsetzenden Rezession festzustellen: 1991 ist die Zahl der dort beschäftigten Gefangenen mit 4.045 Personen um 12 vH niedriger angesiedelt als noch 1989. Dies bestätigt bisherige Erfahrungen, nach denen Unternehmensbetriebe sehr viel stärker konjunkturkrisenfälliger sind als die Eigen(Regie-)betriebe.

Dort waren im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 knapp ein Viertel der im Vollzug entlohnungspflichtig beschäftigten Gefangenen angesiedelt. Die Bedeutung dieses Bereichs bei der Beschäftigung ist in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich: Einen sehr hohen Stellenwert nehmen diese Einsatzbereiche in den Ländern Bremen, Baden-Württemberg und in Berlin ein.

Kosten des Strafvollzugs und Einnahmen der Arbeitsverwaltungen

Gehen wir nun zu der Frage über, wie sich bislang der Aufgabenbereich Strafvollzug im Rechnungswesen der Haushalte der Länder, die Träger des Strafvollzugs sind, niedergeschlagen hat.

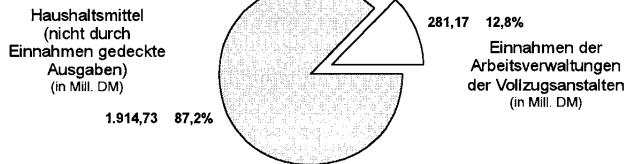
Die Ausgaben aller (alten) Bundesländer erreichten im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 eine Höhe von 2,2 Mrd. DM; dies entsprach etwa einem Fünftel des gesamten Justizetats aller Bundesländer. Dieser Anteil differiert zwischen den einzelnen Bundesländern bereits erheblich. In den Stadtstaaten Hamburg, Bre-

Schaubild 3

Ausgaben und Einnahmen der Länder* im Aufgabenbereich Strafvollzug im Durchschnitt der Jahre 1989 - 1991 in Mill. DM

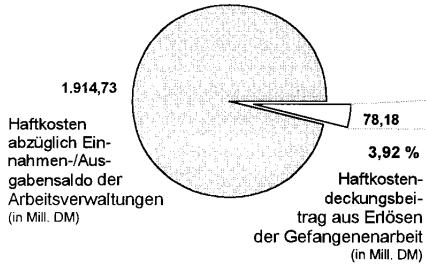
Ausgaben der Landesjustizverwaltungen für den Aufgabenbereich Strafvollzug

2.195,89 Mill. DM



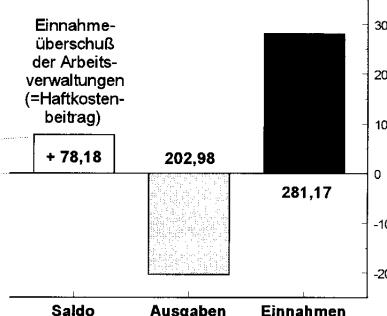
Haftkosten

Ausgaben für den Strafvollzug abzüglich Ausgaben der Arbeitsverwaltungen = 1.992,91 Mill. DM



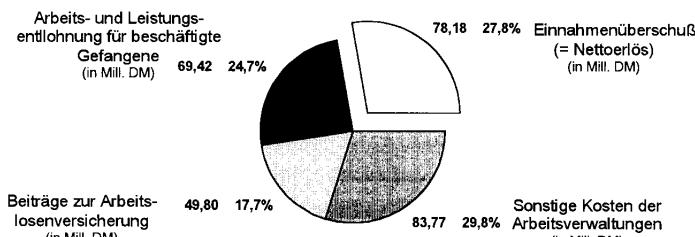
Bilanz der Arbeitsverwaltungen

(in Mill. DM)



Verwendung der Einnahmen der Arbeitsverwaltungen

Gesamteinnahmen = 281,17 Mill. DM



* Alte Bundesländer einschließlich Bayern und Nordrhein-Westfalen

Quelle: Haushaltspläne der Länder sowie eigene Berechnungen auf Grundlage von unveröffentlichten Erhebungen der Justizvollzugsanstalten der Länder

men und Berlin ist er deutlich höher als in den Flächenländern; unter diesen ist in Bayern der Anteil der Vollzugsaufwendungen am Justizhaushalt deutlich höher als in den anderen Flächenländern. Den Ausgaben für den Strafvollzug in Höhe von 2,2 Mrd. DM standen Einnahmen in diesem Sektor in Höhe 0,324 Mrd. DM gegenüber; diese wurden zu über 80 vH von den Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten erwirtschaftet.

Bezieht man die Gesamtausgaben des Strafvollzuges auf die jahresdurchschnittliche Belegung mit Gefangenen, so errechnen sich die durchschnittlichen Ausgaben pro Gefangen und Jahr; nach Division durch 365 (Tage) die Durchschnittsausgaben pro Hafttag.

In den Gesamtausgaben sind allerdings noch die Gesamtausgaben der Arbeitsverwaltungen enthalten, die überwiegend eingesetzt werden, um Einnahmen zu erzielen. Um die »reinen«

Haftkosten zu ermitteln, müssen deshalb von den Gesamtausgaben für den Strafvollzug die Gesamtausgaben der Arbeitsverwaltungen subtrahiert werden.

Die beiden ausgabenbezogenen Kennziffern:

- Gesamtausgaben für den Strafvollzug pro Gefangen und Hafttag;
- Haftkosten im Strafvollzug pro Gefangen und Hafttag

im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 für die einzelnen (alten) Bundesländer sind aus Schaubild 2 ersichtlich. Demnach erreichen:

- die Gesamtausgaben **DM 119,40**
- und die Haftkosten **DM 108,40** pro Gefangen und Hafttag.

Dabei sind sowohl bei den Gesamtausgaben als auch bei den Haftkosten pro Gefangen und Hafttag die Werte für die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen deutlich über dem Länderdurchschnitt, die der Flächenländer Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Baden-Württemberg deutlich darunter angesiedelt (siehe Schaubild 2).

Die bisherigen Meßziffern geben noch keine Antwort auf die Frage, ob und in welchem Ausmaß der Einsatz der Gefangenendarbeit zur Deckung der Haftkosten beiträgt. Die einzelnen Elemente zur Beantwortung dieser Frage sind aus Schaubild 3 ersichtlich.

Den Gesamtausgaben für den Strafvollzug in Höhe von 2,196 Mrd. DM stehen Einnahmen der Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalten in Höhe von 0,281 Mrd. DM oder 12,8 vH der Gesamtausgaben gegenüber. Den Einnahmen der Arbeitsverwaltung stehen Ausgaben dort in Höhe von 0,203 Mrd. DM gegenüber: Nur mit diesem Saldo von + 78,2 Millionen DM tragen die Arbeitsverwaltungen zur Deckung der Haftkosten bei.

Die Nettoerlöse der Arbeitsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten aus dem Arbeitseinsatz der Gefangenen deckten im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1991 **knapp 4 vH** der Haftkosten ab. 1966 hatte dieser Haftkostendeckungsbeitrag aus Einnahmeüberschüssen der Arbeitsverwaltungen bundesweit noch gut 24 vH betragen.⁵

Produktivität und Entgelt der Gefangenendarbeit nach Betriebsarten und im regionalen Vergleich

Auf dem Arbeitsmarkt ist die Arbeitsproduktivität, gemessen als Nettowertschöpfung je Beschäftigten oder je abhängig Beschäftigten, gewissermaßen die Zwillingsschwester bei der Lohnfindung nach Höhe und Struktur. Diese Sichtweise ist bekanntlich unter Ökonomen nicht unstrittig, aber in der derzeitigen Wirtschaftslage hat die damit konkurrierende »Kaufkrafttheorie des Lohnes« unstrittig auch keine Hochkonjunktur.

Angewendet auf die Bilanzen der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten führte die Ana-

lyse der Arbeitsproduktivität der mit »wirtschaftlich ergiebiger Arbeit« beschäftigten Gefangenen zu den folgenden Ergebnissen und Schlußfolgerungen (siehe Schaubild 4).

Die durchschnittliche Nettowertschöpfung je Gefangenen in den Eigen(Regie)-betrieben erhöhte sich von etwas mehr als DM 8.000,- pro Jahr im Jahr 1989 recht deutlich bis 1991 auf knapp DM 9.000,-, mithin um 12,5 vH. Deutlich höher in allen Beobachtungsjahren war das Ergebnis der Eigen(Regie)-betriebe im Bundesland Berlin; deutlich niedriger waren hingegen die Betriebsergebnisse in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein angesiedelt.

Strukturell deutlich höher stellte sich die Nettowertschöpfung je Beschäftigten in den Unternehmensbetrieben dar (Schaubild 5); dort erhöhte sich die durchschnittliche Nettowertschöpfung je Beschäftigten von gut DM 12.000,-/Jahr im Jahr 1989 bis 1991 auf gut DM 13.000,- im Jahr 1991. Die Unterschiede der Betriebsergebnisse zwischen den einzelnen Bundesländern sind bei den Unternehmensbetrieben nicht so stark ausgeprägt wie in den Eigen(Regie)-betrieben (Schaubild 4).

Das Produktionsergebnis je Beschäftigten in den Unternehmensbetrieben übersteigt jenes in den Eigen(Regie)-betrieben in den betrachteten Jahren um etwa die Hälfte. Es bleibt jedoch festzustellen, daß zwischen den Produktionsbetrieben in den Vollzugsanstalten, die auf den Einsatz von Gefangenearbeit zur Organisation wirtschaftlich ergiebiger Arbeit zielen und den Betrieben der Gewerblichen Wirtschaft ein erhebliches Produktivitätsgefälle besteht. Dies mag methodisch und rechnerisch nicht mit letzter Präzision zu ermitteln sein, aber grob gerechnet kann die Produktivität eines beschäftigten Gefangenen im Falle der Unternehmensbetriebe bei etwa 20 vH und im Falle der Eigen(Regie)-betriebe bei deutlich unter 15 vH der Betriebe in der Gewerblichen Wirtschaft angesiedelt werden. Die Gründe hierfür sind sehr vielfältig und wurden bereits eingangs angesprochen.

Werden von der Nettowertschöpfung je beschäftigten Gefangenen die jeweiligen Arbeitskosten (Gefangenentgelte und Alov-Beiträge) subtrahiert, so errechnet sich daraus der Haftkostendeckungsbeitrag je Beschäftigten, differenziert nach der Betriebsart. Diese Meßziffer zeigt an, in welchem Ausmaß, bezogen auf den Arbeitstag, die Gefangenen in jenen Betrieben zur Deckung der Haftkosten beigetragen haben.

Setzt man die so ermittelten Haftkostenbeiträge in Relation zu den durchschnittlichen Gefangenentgelten, so gewinnt man einen Anhaltspunkt dafür, in welchem Ausmaß im Durchschnitt der einbezogenen Länder die in diesen beiden Betriebsarten beschäftigten Gefangenen über die Erwirtschaftung ihrer Entlohnung und Finanzierung ihres Sozialversicherungsbeitrages zur Arbeitslosenversicherung hinaus zur Abdeckung von Haftkosten beigetra-

gen haben. So erwirtschafteten die Gefangenen in den Eigen(Regie)-betrieben einen Haftkostendeckungsbeitrag, der knapp doppelt so hoch angesiedelt war wie ihre eigenen Entgeltbezüge. In den Unternehmensbetrieben erreichte dieser Betrag sogar den über dreifachen Wert der eigenen Entgeltbezüge.

Dr. Axel D. Neu, Diplom-Volkswirt arbeitet am Institut für Weltwirtschaft Kiel

Anmerkungen:

- 1) Neu, Axel D., Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland. Kieler Studien, Bd. 118, Tübingen 1971.
- 2) Zu den »kriminovalenten Konstellationen« in Hinblick auf Beruf und Arbeit in der Literatur vgl. auch: Jehle, Jörg-M., »Arbeit und Entlohnung von Strafgefangenen.« Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 43. Jg. (1994), Heft 5, S. 259.

Schaubild 4

Nettowertschöpfung je beschäftigten Gefangenen in den Eigen(Regie)-betrieben nach Bundesländern in den Jahren 1989 -1991 in DM

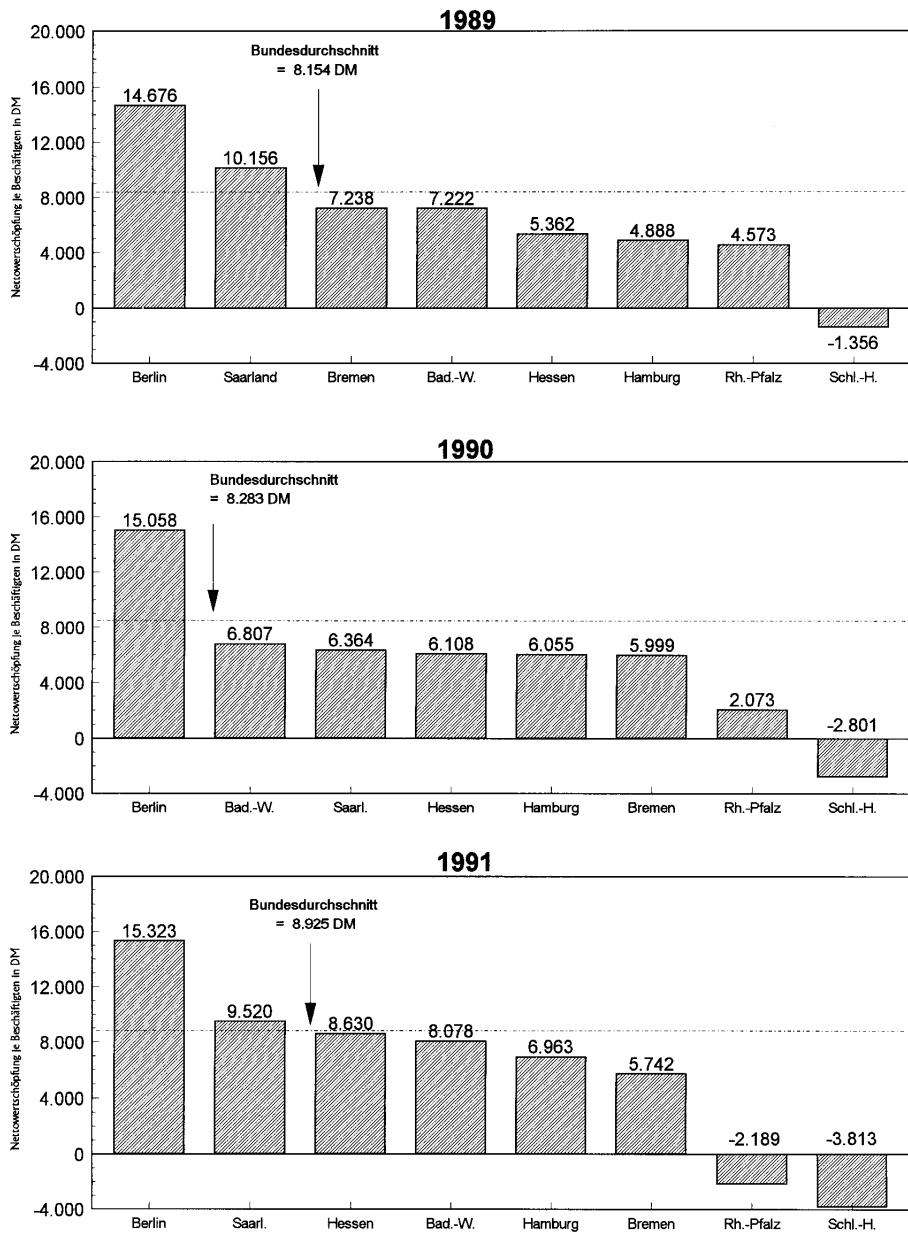
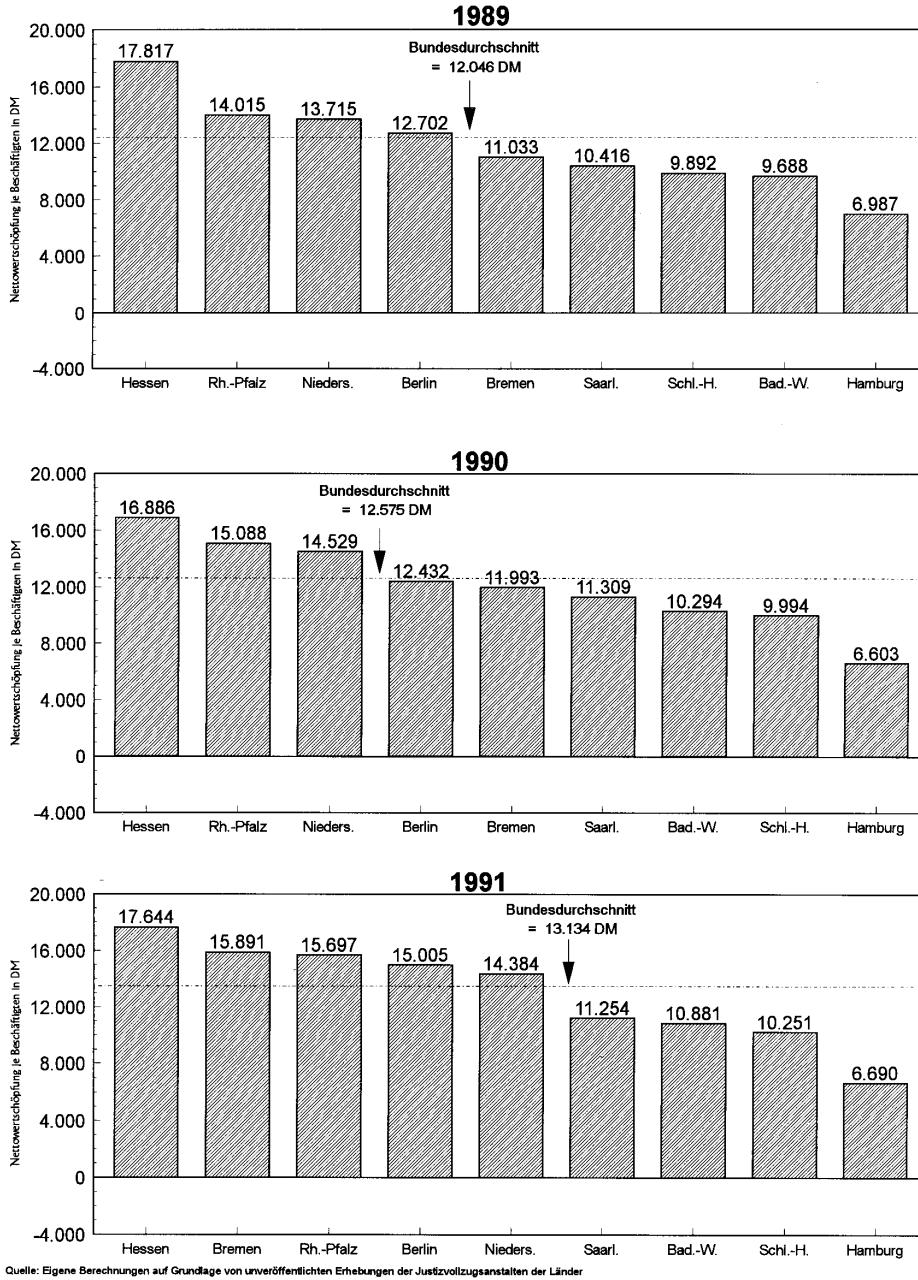


Schaubild 5

Nettowertschöpfung je beschäftigten Gefangenen in den Unternehmensbetrieben nach Bundesländern in den Jahren 1989 - 1991 in DM



- 3) Die nachfolgend analysierten Basisdaten entstammen aus unveröffentlichten Unterlagen der Vollzugsanstalten von zehn Bundesländern (alte Bundesländer ohne Nordrhein-Westfalen und Bayern), die dem Autor zur Erstellung eines Gutachtens im Auftrag dieser zehn Bundesländer zur Verfügung gestellt wurden. Dieses Gutachten ist zwischenzeitlich veröffentlicht worden und liegt in Buchform vor: Neu, Axel D., Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenentlohnung:

Gutachten, erstellt im Auftrag der Landesjustizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Berlin: Berlin-Verlag A. Spitz, 1995. 310 Seiten, ISBN 3-87061-482-X.
 4) Jehle (Anm. 2) zitiert aus der Literatur teilweise hier von abweichende Anteilswerte (insb. Anm. 23 bis 33). Dies ist nicht weiter verwunderlich, da diese Angaben unterschiedliche Zeitpunkte und Untersuchungsgebiete betreffen. Des

weiteren ist nicht immer klar, auf welche Grundgesamtheit (Gefangene insgesamt / beschäftigte Gefangene insgesamt / im Strafvollzug entlohntspflichtig beschäftigte Gefangene) sich die jeweiligen Anteilswerte beziehen.

5) Neu (Anm. 1), S. 57.